

# **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Angermünde ( Vergnügungssteuersatzung )**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - Gemeindeordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 155) zul. geä. durch Gesetz vom 22 Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174) zul. geä. durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 30.08.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Angermünde beschlossen:

*Satzung vom 01.09.2006 – 1. Änderungssatzung vom 25.09.2008 eingearbeitet.*

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Angermünde erhebt eine Vergnügungssteuer.

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Angermünde veranstalteten

- 1) Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
- 2) das Halten von Musik-, Schau, Scherz, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und

Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

- 2 -

### **§ 3 Steuerschuldner**

- 1) Steuerschuldner im Falle von § 1 Nr. 1 ist der Unternehmer der Veranstaltung ( Veranstalter ).  
Steuerschuldner im Falle von § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate ( Aufsteller ).  
Mehrere Veranstalter oder Aufsteller haften als Gesamtschuldner.

## **2. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze**

### **§ 4 Tanzveranstaltungen**

- 1) Die Steuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.  
Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe erbracht wird.
- 2) Der Steuersatz beträgt im Falle des § 1 Nr. 1 15. v. H. des Eintrittspreises oder des Entgelts.
- 3) Die Steuer ist nach dem auf die Eintrittskarte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- 4) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 50 Cent übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- 5) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so ist die Stadt Angermünde – Steueramt – zur Schätzung berechtigt. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem Zwecke i. S. § 2 Nr. 3 zufließt.
- 6) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt zu geben und auf die Pflicht nach Abs. 9 hinzuweisen.

- 7) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Stadt Angermünde – Steueramt - genehmigte Ausweise, die im Sinne dieses Gesetzes als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- 8) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Angermünde – Steueramt - vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- 9) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Angermünde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- 10) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Stadt Angermünde – Steueramt - auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Stadt Angermünde – Steueramt - abgegeben werden.
- 11) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.
- 12) Auf Grund der Abrechnung setzt die Stadt Angermünde die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.
- 13) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.
- 14) Die Stadt Angermünde kann für - sich in den gleichen Räumen regelmäßig wiederholende - Tanzveranstaltungen eines Veranstalters unter Abweichung von den Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 13 Modalitäten der Besteuerung und Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren. Der Steuerbetrag soll sich dann an erfahrungstatistisch ermittelten durchschnittlichen Teilnehmerzahlen und durchschnittlichen Eintrittspreisen bzw. Entgelten orientieren.

## **§ 5 Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeiten**

- 1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten i. S. § 1 Nr. 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.

- 4 -

- 2) Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. a je Apparat und angefangenen Kalendermonat 35,00 Euro.
- 3) Die Steuer beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 Buchst. b je Apparat und angefangenen Kalendermonat 21,00 Euro.
- 4) Die Steuer beträgt für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben, 400 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- 5) Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung der Apparate.
- 6) Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe zu entrichten.
- 7) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist ( Aufsteller ), hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Aufstellung oder Änderung vorgenommen wurde, der Stadt Angermünde – Steueramt - anzuzeigen.

## **§ 6 Spielapparate mit Gewinnmöglichkeiten**

- 1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 1 Nr. 2 beträgt pro Apparat und Monat 13 v. H. des Einspielergebnisses.
- 2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse ( von den Spielern eingeworfene Beträge – „Einwurf“ - abzüglich der vom Gerät ausgeworfenen Beträge – „Auswurf“) zuzüglich Röhrenentnahmen ( sog. Fehlbeträge ) und abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.
- 3) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf eines jeden Monats, in dem der Apparat aufgestellt ist. Angefangene Monate gelten als volle Monate.
- 4) Röhrenentnahmen und - Auffüllungen, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld sind vom Steuerpflichtigen zu dokumentieren.  
Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gem. Abs. 1 selbst zu berechnen ( Steueranmeldung ). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des Folgemonats bei der Stadt Angermünde – Steueramt – abzugeben.  
Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- 5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist ( Aufsteller ) hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort der Stadt Angermünde – Steueramt – bis zum 7. Werktag des Folgemonats der Aufstellung oder Änderung schriftlich anzuzeigen.
- 6) - weggefallen -

### **3. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 7 Anmeldung, Sicherheitsleistung**

- 1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden, in der sie stattfinden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- 2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.
- 3) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Anmeldung sind rechtzeitig anzuzeigen.
- 4) Die Stadt Angermünde – Steueramt - ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. § 15 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg ( KAG ) handelt insbesondere:

- a) wer entgegen § 4 Abs. 6 die Eintrittspreise nicht durch Anschlag bekannt macht,
- b) wer entgegen § 4 Abs. 7 nicht genehmigte Eintrittskarten ausgibt,
- c) wer entgegen § 4 Abs. 8 nicht bei Anmeldung die Eintrittskarten zur Kennzeichnung vorlegt,
- d) wer entgegen § 4 Abs. 9 die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Entwertung von Eintrittskarten gestattet oder diese auf Verlangen nicht vorzeigt,

- e) wer entgegen § 4 Abs. 10 über die Eintrittskarten keinen Nachweis führt oder die nicht verwendeten Eintrittskarten nicht abgibt,
- f) wer entgegen § 4 Abs. 11 die Steuer nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der

- Veranstaltung abrechnet,
- g) wer entgegen § 5 Abs. 7 oder § 6 Abs. 5 die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung nicht anzeigt,
  - h) wer entgegen § 6 Abs. 4 Entnahmen und Auffüllungen, Falschgeld, Prüfgeld oder Fehlgeld nicht, unvollständig oder falsch dokumentiert, die Steueranmeldung nicht, unvollständig, falsch oder zu spät anmeldet.
  - i) wer entgegen § 7 Abs. 1 die Veranstaltung nicht rechtzeitig anmeldet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 30.09.2006 in Kraft.

Angermünde, den 01.09.2006

Krakow  
Bürgermeister

- Siegel -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der GO Bbg. vorgeschriebenen oder auf Grund der GO Bbg. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 01.09.2006

W. Krakow  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Angermünde (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 01.09.2006

W. Krakow  
Bürgermeister